

## **Antrag**

**der Abg. Catherine Kern und Fadime Tuncer u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Politisches Informationsverhalten junger Menschen und Prävention im Online-Bereich**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich junge Menschen in Baden-Württemberg über Politik informieren und welchen Stellenwert dabei Soziale Medien wie TikTok, Facebook und Instagram einnehmen;
2. welche Rolle der öffentlich-rechtliche Jugendkanal funk beim politischen Informationsverhalten junger Menschen spielt;
3. welche Studien und Untersuchungen ihr zum Einfluss von Sozialen Medien auf das Wahlverhalten insbesondere von jungen Menschen bekannt sind;
4. welchen Einfluss Soziale Medien diesen Studien und Untersuchungen zufolge auf das Wahlverhalten junger Menschen ab 16 Jahren haben;
5. in welchem Maße Jugendliche auf Sozialen Medien mit Fake News, extremistischen Inhalten und Hassbotschaften konfrontiert werden;
6. wie Jugendliche darauf im Schulunterricht vorbereitet werden;
7. welche Unterschiede hierbei zwischen den Lehrplänen der weiterführenden Schularten bestehen;
8. welche außerschulischen Angebote zur Erlangung von Medienkompetenz für Jugendliche zur Verfügung stehen;
9. wie Medienbildung und der Aspekt der Prävention bei der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und pädagogischem Fachpersonal an Schulen berücksichtigt wird;

Eingegangen: 29.11.2024 / Ausgegeben: 14.1.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

10. welchen Stellenwert die Prävention vor Desinformation und Radikalisierung von Jugendlichen im „Strategiepapier Medienbildung“ der Landesregierung einnimmt;
11. was die Landesregierung gegen die Verbreitung von Fake News, extremistischen Inhalten und Hassbotschaften unternimmt;
12. welche Kenntnisse ihr über die Verbreitung von Fake News, extremistischen Inhalten und Hassbotschaften in Sozialen Medien während des Europawahlkampfes 2024 in Baden-Württemberg vorliegen;
13. wie die Landesregierung die Auswirkungen des Digital Services Act im Hinblick auf die Eindämmung von Fake News, extremistischen Inhalten und Hassbotschaften in Sozialen Medien bislang bewertet;
14. welche Aufsichts- und Regulierungskompetenzen den Ländern und Landesmedienanstalten nach Inkrafttreten des Digital Services Act gegenüber Sozialen Plattformen verbleiben.

29.11.2024

Kern, Tuncer, Evers, Hentschel, Andrea Schwarz,  
Häusler, Aschhoff, Nentwich GRÜNE

#### Begründung

Die Landesregierung hat die Stärkung von Informations- und Medienkompetenz in der Bevölkerung zu einem bedeutenden Projekt des Koalitionsvertrags erklärt. Untersuchungen wie die Jugend-Medien-Studie (JIM) bestätigen, dass vor allem junge Menschen auf Bildungs- und Präventionsangebote angewiesen sind, da sie im Internet vermehrt mit Falschinformationen, extremistischen Inhalten oder Hassbotschaften konfrontiert werden. Medienbildung ist vor diesem Hintergrund auch als Demokratiebildung zu verstehen. Nur ein souveräner Umgang mit Informationen ermöglicht eine souveräne Wahlentscheidung. Bei der Europawahl 2024 haben erstmals Menschen ab 16 Jahren gewählt. Der besorgniserregende Stimmenzuwachs für rechtsextreme Parteien innerhalb der jungen Wählergruppe wird von Expertinnen und Experten auch mit der starken Präsenz dieser Akteurinnen und Akteure auf Online-Plattformen erklärt. Der vorliegende Berichtsantrag soll deshalb erfragen, welche Kenntnisse der Landesregierung über das politische Informationsverhalten junger Menschen vorliegen, mit welchen Maßnahmen sie Medienkompetenz fördert und wie sie gegen demokratiefeindliche Inhalte in Sozialen Medien vorgeht.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Januar 2025 Nr. KMZ-0141.5-17/162/2 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie sich junge Menschen in Baden-Württemberg über Politik informieren und welchen Stellenwert dabei Soziale Medien wie TikTok, Facebook und Instagram einnehmen;*
- 3. welche Studien und Untersuchungen ihr zum Einfluss von Sozialen Medien auf das Wahlverhalten insbesondere von jungen Menschen bekannt sind;*
- 4. welchen Einfluss Soziale Medien diesen Studien und Untersuchungen zufolge auf das Wahlverhalten junger Menschen ab 16 Jahren haben;*
- 5. in welchem Maße Jugendliche auf Sozialen Medien mit Fake News, extremistischen Inhalten und Hassbotschaften konfrontiert werden;*

Zu 1., 3., 4. und 5.:

Die Ziffern 1, 3, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bericht „Jugendstudie Baden-Württemberg 2022“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport behandelt die Einstellung der Jugend Baden-Württembergs zu Themen rund um Politik und Gesellschaft. Dort zeigt sich mit 42 Prozent der befragten Jugendlichen ein mittleres Interesse an Politik.

Eine der zentralen *bundesweiten* Studien zum Mediennutzungsverhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist die JIM-Studie. Diese wird erhoben vom Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest unter Mitwirkung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK), der Medienanstalt Rheinland-Pfalz sowie dem Südwestrundfunk (SWR). Für diese Studie wurden 1 200 Jugendliche zwischen zwölf und 19 Jahren befragt. Die Studienergebnisse sind hier einsehbar: <https://mpfs.de/studien/jim-studie/>

Kapitel 10 der JIM-Studie trägt den Titel „Informationen und Nachrichten“ und gibt darüber Auskunft, wie sich Kinder und Jugendliche über das Weltgeschehen informieren. Die Ergebnisse sind die folgenden: 74 Prozent informieren sich über die Familie, 65 Prozent über die Gespräche mit Freunden, 56 Prozent über Nachrichten im TV/Radio, 37 Prozent über Instagram, 33 Prozent über YouTube, 31 Prozent über TikTok sowie 22 Prozent über Online-TV und -Radiosendungen. Gedruckte Zeitungen sind lediglich mit 14 Prozent vertreten sowie Online-Zeitungen mit 13 Prozent.

Kapitel 12 der JIM-Studie trägt den Titel „Desinformation und Beleidigungen im Netz“. Es gibt darüber Auskunft, wie häufig Jugendlichen und jungen Erwachsenen diese Phänomene im letzten Monat (der Umfrage) begegnet sind. Jugendliche und junge Erwachsene waren konfrontiert mit Fake News (61 Prozent), beleidigenden Kommentaren (57 Prozent), extremen politischen Ansichten (54 Prozent), Verschwörungstheorien (43 Prozent), Hassbotschaften (40 Prozent), ungewollten pornographischen Inhalten (25 Prozent) sowie persönlichen Beleidigungen (11 Prozent). Nur 23 Prozent der Befragten gaben an, keinem dieser Phänomene im letzten Monat begegnet zu sein.

Inwiefern sich die hier geschilderten Ergebnisse auf das Wahlverhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (ab 16 Jahren) auswirken, kann durch die Landesregierung nicht abschließend beantwortet werden. Die offensichtlich hohe Kontaktwahrscheinlichkeit insbesondere in sozialen Medien mit Fake News, extremen politische Ansichten, Hassbotschaften und Verschwörungstheorien hat sicherlich aber das Potenzial, die politische Meinungsbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu beeinflussen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch die Rolle von Algorithmen in sozialen Netzwerken. Diese sind in der Regel so konstruiert, dass die Nutzenden möglichst lange auf der jeweiligen Plattform verweilen. Dies geschieht in der Regel auf Basis des bisherigen Surfverhaltens der betreffenden Person (Profiling). Das kann dazu führen, dass die Nutzenden nur noch mit einseitig geprägtem Content konfrontiert werden und sich Weltbilder und politische Ansichten dadurch verfestigen. Dieses Phänomen wird schon seit geraumer Zeit mit den Begriffen „Echokammer“ und „Filterblase“ beschrieben.

Sofern der Polizei Baden-Württemberg Hinweise auf strafbare Handlungen in diesen Bereichen vorliegen, werden diese konsequent verfolgt. Die statistische Erfassung von Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) erfolgt auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMK-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind.

Im Jahr 2023 wurden im Themenfeld „Hasskriminalität“ 565 politisch motivierte Straftaten mit dem Tatmittel „Soziales Netzwerk“ erfasst. Das Gros der strafbaren Handlungen bilden Volksverhetzungen und Gewaltdarstellungen gemäß den §§ 130, 131 Strafgesetzbuch mit 400 Fällen. Der phänomenologische Schwerpunkt liegt beim Phänomenbereich der PMK –rechts– mit 395 Fällen. Für das Jahr 2024 ist bis einschließlich des dritten Quartals – im Vergleich zum Vorjahreszeitraum – ein Anstieg der Straftaten auf 341 (263) Fälle festzustellen. Der Großteil der registrierten Straftaten ist weiterhin dem Phänomenbereich der PMK –rechts– zuzuordnen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) stellt im Rahmen seines gesetzlichen Beobachtungsauftrags fest, dass Extremisten unterschiedlicher Strömungen soziale Netzwerke zur Vernetzung, Mitgliedergewinnung sowie zur Verbreitung extremistischer Inhalte nutzen.

Im Hinblick auf den Phänomenbereich des Rechtsextremismus bestehen solche extremistischen Inhalte unter anderem aus extremistisch durchzogenen Verschwörungsideologien, die – je nach Erzählung – neben einer ausgeprägten Staatsfeindlichkeit auch Antisemitismus und Rassismus transportieren. Insbesondere auf Telegram besteht die erhöhte Gefahr, dass auch Personen, Jugendliche wie Erwachsene, die zuvor nicht mit extremistischen Narrativen in Berührung gekommen sind, diesen Ansichten ausgesetzt werden. Einflussreiche Multiplikatoren und „Szene-Größen“ mit teils erheblicher Reichweite stellen hierbei ein besonderes Risiko dar. Fake News werden oftmals gepostet bzw. weitergeleitet, um die eigenen ideologischen Standpunkte vermeintlich zu untermauern und so Hass auf die Feindbilder zu schüren. Zudem wird auf diesem Wege versucht, den Staat bzw. die Politik zu delegitimieren.

Auch im Hinblick auf den Phänomenbereich Islamismus kann beobachtet werden, dass Influencer aus der bundesweiten islamistischen Szene darum bemüht sind, ihre Inhalte auf Plattformen wie TikTok oder Instagram jugendorientiert zu vermitteln. Insbesondere bekannte Salafisten erreichen eine hohe Klick- bzw. Follower-Zahl. Mit einer Mischung aus anschlussfähigen religiösen Inhalten und Versatzstücken salafistischer Ideologie versuchen diese insbesondere bei muslimischen Jugendlichen mit teilweise menschenverachtenden Botschaften anzukommen. Zudem wird auf die Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digi-

alisierung und Kommunenzum Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP, „Islamismus und Antisemitismus in den sozialen Medien“, Landtagsdrucksache 17/7020 verwiesen.

Die Gruppierungen „Realität Islam“, „Generation Islam“ und „Muslim Interaktiv“ betreiben eine auf eine eindeutige „islamische Identität“ fokussierte Agitation. Dies gelingt über ihre massiven und professionellen Auftritte in sozialen Medien. Dabei gehören gerade junge, vermeintlich „abgehängte“ und diskriminierte, Muslime zum Zielspektrum der Gruppierungen. Diese Inhalte sind oft emotional aufbereitet und zielen darauf ab, junge Menschen in der Identitätssuche und Frustration zu manipulieren. Die vermittelten Narrative wirken stark abgrenzend und damit gegen Integrationsbemühungen und können dann zu einer Entfremdung junger Muslime von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beitragen. Die im virtuellen Raum verbreiteten Botschaften werden insbesondere in den islamistischen Szenen konsumiert, verfügen jedoch auch über eine gewisse Reichweite in die gesamte muslimische Gesellschaft – und strahlen, online vermittelt, selbstverständlich auch auf Baden-Württemberg aus.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass Soziale Medien auch im Phänomenbereich Linksextremismus für die Verbreitung extremistischer Inhalte und die Mobilisierung eigener und potenzieller Anhänger eine zentrale Rolle einnehmen. Dies gilt insbesondere für Gruppen aus der gewaltorientierten linksextremistischen Szene, da diese mehrheitlich über Accounts in den Sozialen Medien verfügen. Diese werden regelmäßig zum Platzieren von Fake News sowie extremistischen Inhalten genutzt und enthalten stellenweise auch Hassbotschaften, etwa in Form von Drohungen.

Letztlich ist festzustellen, dass auch Gruppierungen und Akteure aus dem Phänomenbereich des auslandsbezogenen Extremismus die Sozialen Medien nutzen, um ihre Ideologie zu verbreiten, Anhänger zu rekrutieren und für sich beziehungsweise ihre Ziele zu mobilisieren. Dabei werden mitunter extremistische Inhalte sowie stellenweise Hassbotschaften und Fake News verbreitet. Beispielhaft sind hier Akteure, die der nicht verbandlich organisierten „freien Ülkücü“-Szene zugeordnet werden können, zu nennen. Ihre auf Instagram, X (vormals Twitter) und TikTok zu findenden nationalistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalte, die sie zunehmend auch auf Deutsch teilen, werden vor allem von jungen Menschen mit Türkeibezug konsumiert. Seit dem Angriff der islamistischen Terrororganisation Hamas auf den Staat Israel am 7. Oktober 2023 nutzen Internetaktivisten der „freien Ülkücü“-Szene beispielsweise auch die Entwicklungen in Nahost, um online Israelhass und Antisemitismus zu propagieren.

Daneben verbreiten auch säkulare extremistische propalästinensische Bestrebungen im Kontext der Lage im Nahen Osten in den sozialen Medien mitunter extremistische und antisemitische Inhalte; Israel und seine Bürgerinnen und Bürger werden unter anderem dämonisiert und herabgewürdigt.

Darüber hinaus lassen sich im kurdischen Extremismus sowie im türkischen Linksextremismus teilweise Präsenzen in den sozialen Medien feststellen, die sich insbesondere an Jugendliche richten. Dabei kommt es auch zur Darstellung von als extremistisch einzustufenden Inhalten und Kennzeichen.

Auch wenn Jugendliche und junge Erwachsene letztlich digitale Medien immer mehr für ihre eigene Meinungsbildung nutzen, heißt dies jedoch nicht, dass diese Nutzung gänzlich unreflektiert geschieht. Die Shell-Studie von 2024 kommt zu dem Ergebnis, dass diese Personengruppe sehr wohl die Glaubwürdigkeit einer Information vom jeweiligen Medium abhängig macht. So halten junge Menschen Informationen in den „klassischen“ Medien in Form von ARD- oder ZDF-Fernsehnachrichten (83 Prozent) und großen überregionalen Zeitungen (80 Prozent) für (sehr) vertrauenswürdig. Deutlich geringer fällt das Vertrauen in Online-Medien aus: YouTube (53 Prozent), soziale Netzwerke wie Instagram und TikTok (36 Prozent) und Kommunikationsplattformen wie X/Twitter (29 Prozent). Jugendliche und junge Erwachsene sind also bereits dafür sensibilisiert, dass Informationen in sozialen Netzwerken und digitalen Medien nicht unreflektiert übernommen werden dürfen. Die vollständige Shell-Studie kann hier eingesehen werden: <https://www.shell.de/ueber-uns/initiativen/shell-jugendstudie-2024.html>

*2. welche Rolle der öffentlich-rechtliche Jugendkanal funk beim politischen Informationsverhalten junger Menschen spielt;*

Zu 2.:

Nach § 33 Absatz 1 Medienstaatsvertrag bieten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF gemeinsam ein Jugendangebot an, das Rundfunk und Telemedien umfasst. Das Jugendangebot soll inhaltlich die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen als Zielgruppe in den Mittelpunkt stellen und dadurch einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags nach § 26 Medienstaatsvertrag leisten. Zu diesem Zweck sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insbesondere eigenständige audiovisuelle Inhalte für das Jugendangebot herstellen oder herstellen lassen und Nutzungsrechte an Inhalten für das Jugendangebot erwerben. Das Jugendangebot soll journalistisch-redaktionell veranlasste und journalistisch-redaktionell gestaltete interaktive Angebotsformen aufweisen und Inhalte anbieten, die die Nutzerinnen und Nutzer selbst zur Verfügung stellen.

Laut SWR kennen 88 Prozent der 14- bis 29-Jährigen funk bzw. mindestens ein Format des Content-Netzwerks. 78 Prozent der Zielgruppe haben bereits Angebote von funk genutzt. Der Anteil der wöchentlich Nutzenden liegt bei 41 Prozent. Rund ein Drittel der Nutzerinnen und Nutzer greifen sogar mehrmals pro Woche auf Angebote von funk zurück und haben das Content-Netzwerk als festen Bestandteil in den eigenen Medienalltag integriert. Die Informationsformate von funk genießen dabei eine hohe Akzeptanz in der Zielgruppe: 69 Prozent der 14- bis 29-Jährigen kennen ein Informationsangebot von funk (wie beispielsweise MrWissen2go, Die Da Oben! oder Atlas), mehr als die Hälfte der Zielgruppe hat bereits ein Informationsformat von funk genutzt (Quelle: funk Bekanntheitsstudie, Medienforschungen von SWR & ZDF, n = 3 202, Mai 2024).

Die hohe Akzeptanz zeigt sich laut SWR auch in der Nutzung der Formate auf den Plattformen. Allein in diesem Jahr generierten Informationsangebote von funk mehr als 268 Millionen Videoabrufe auf YouTube, rund 138 Millionen Videoabrufe auf Instagram sowie rund 244 Millionen Videoabrufe auf TikTok (Quelle: funk Business Intelligence, Zeitraum: 1. Januar 2024 bis 30. November 2024).

*6. wie Jugendliche darauf im Schulunterricht vorbereitet werden;*

*7. welche Unterschiede hierbei zwischen den Lehrplänen der weiterführenden Schularten bestehen;*

Zu 6. und 7.:

Die Ziffern 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport prüft fortlaufend, ob das Thema „digitale Kompetenzen“ in den Bildungsplänen der allgemein bildenden Schulen adäquat verankert ist. Eine umfangreiche Überprüfung der Bildungspläne 2016 auf Übereinstimmung mit dem Kompetenzrahmen der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ hat diesbezüglich u. a. ergeben, dass in den Bildungsplänen unterschiedliche Aspekte der Themen Informations- und Cybersicherheit, des Jugendmedienschutzes sowie des Datenschutzes bereits vielfach verankert sind.

Baden-Württemberg verfolgt bei der Medienbildung insbesondere einen integrativen Ansatz. Das bedeutet, dass in Baden-Württemberg die Medienbildung und das Erlernen von Medienkompetenzen über alle Fächer hinweg mit der Leitperspektive Medienbildung im Bildungsplan der allgemein bildenden Schulen verankert ist. Als Leitperspektive ist das Thema Medienbildung also bei verschiedenen Gelegenheiten in allen Unterrichtsfächern an den Grundschulen und weiterführenden allgemein bildenden Schulen zu thematisieren. Mit der Bildungsplanreform 2016 wurde zudem ein gemeinsamer, abschlussbezogener Bildungs-

plan für die Sekundarstufe I eingeführt. Der eigenständige Bildungsplan für das Gymnasium ist inhaltlich und strukturell mit dem gemeinsamen Bildungsplan der Sekundarstufe I abgestimmt. Es ergeben sich damit also keine grundlegenden Unterschiede zwischen den beiden Bildungsplänen.

Da das Thema „Medienkompetenz“ aber sowohl privat als auch gesellschaftlich und beruflich einen immer größeren Stellenwert einnimmt, hat die Landesregierung im Rahmen der großen Bildungsreform 2024 unter anderem entschieden, das neue Fach „Informatik und Medienbildung“ für alle weiterführenden Schulen in Baden-Württemberg verpflichtend einzuführen. Die inhaltliche Ausgestaltung des Faches findet aktuell durch die entsprechenden Bildungsplankommissionen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung statt.

*8. welche außerschulischen Angebote zur Erlangung von Medienkompetenz für Jugendliche zur Verfügung stehen;*

Zu 8.:

Im Rahmen der Initiative MedienFokus BW (vormals Initiative Kindermedienland) werden verschiedenste Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen angeboten. So fördert das vom Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ BW) im Auftrag der Initiative durchgeführte Programm „101 Schulen“ den kompetenten Umgang mit Medien bei Kindern, Jugendlichen sowie Eltern und pädagogischen Fachkräften. Hierzu bietet das Programm vor allem Workshops für Schülerinnen und Schüler an Schulen aller Schularten sowie Informationsveranstaltungen und unterstützende Maßnahmen für Eltern und Lehrkräfte an. Auch das ebenfalls vom LMZ BW umgesetzte Programm „Eltern-Medienmentoren“ leistet einen Beitrag bei der Erlangung von Medienkompetenz von Jugendlichen, indem medienpädagogische Kompetenzen bei den Erziehungsberechtigten und direkten Ansprechpersonen der Jugendlichen verankert werden.

Ein weiteres wichtiges Element der Initiative ist der von der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg (MFG) durchgeführte Wettbewerb „Schülermedienpreis Baden-Württemberg“. Er richtet sich an Kinder und Jugendliche und bestärkt sie darin, eigene kreative Medienbeiträge unterschiedlichster Art zu entwickeln. Dieses Ziel verfolgt auch das von der MFG in Kooperation mit der LFK durchgeführte Programm „Hack To The Future“, das Jugendliche ermutigt, während mehrtägiger „Hackathons“ eigene digitale Projekte mit Unterstützung von Fachleuten umzusetzen. Darüber hinaus bietet das Internetportal der Initiative einen gebündelten Zugang zu Informationen und Projekten rund um das Thema Medienbildung.

Neben den Projekten innerhalb der Initiative MedienFokus BW bieten das LMZ BW und der Medienzentrenverbund noch eine ganze Reihe weiterer medienpädagogischer Angebote an. Hierzu gehört das „Schülermedienmentoren-Programm (SMEP)“, das Schülerinnen und Schüler im Rahmen von mehreren Fortbildungsveranstaltungen zu Multiplikatoren im Bereich der Medienbildung und des Jugendmedienschutzes ausbildet. Ein weiteres zentrales medienpädagogisches Projekt des LMZ ist „Bitte Was?! – RespektBW“, das sich für einen besseren gesellschaftlichen Zusammenhalt insbesondere im Netz einsetzt. Innerhalb des Projektes gibt es einen Schülerwettbewerb, Workshops für Schülerinnen und Schüler, Fortbildungen für Lehrkräfte und eine Informationskampagne in den sozialen Netzwerken. Das LMZ BW besitzt darüber hinaus eine eigene medienpädagogische Beratungsstelle sowie ein Internetportal mit umfangreichen Informationsseiten zu Jugendmedienschutzthemen.

Weiter bietet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport seit 2006 den Schulen mit dem Jugendbegleiter-Programm die Möglichkeit, außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote zu realisieren. Jede zweite öffentliche Schule in Baden-Württemberg nimmt am Jugendbegleiter-Programm teil. Im Rahmen des Jugendbegleiter-Programms ist die thematische Vielfalt der Bildungsangebote breit gefächert. Hierzu zählen selbstverständlich auch Medienangebote. Im Ge-

schäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport machen die institutionell geförderten überverbandlichen Jugendbildungsstätten in Bad Liebenzell, Weil der Stadt und Wiesneck sowie das Pädagogisch-Kulturelle Centrum Freudental zudem unterschiedlichste außerschulische Bildungsangebote, vor allem in der politischen Jugendbildung und der Jugendmedienbildung. Ebenso erhält die Jugendpresse Baden-Württemberg durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport eine Förderung für ihre medienbezogene Bildungsarbeit mit Jugendlichen.

Für das Feld der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit wurde von den beteiligten Akteuren entschieden, den Masterplan Jugend mit dem Schwerpunkt Partizipation weiterzuentwickeln. Bei sämtlichen Maßnahmen und Projekten zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Partizipation junger Menschen werden digitale Beteiligungsmöglichkeiten mitgedacht und einbezogen, um der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden. Außerdem wurde im Jahr 2023 die im Rahmen des Masterplans Jugend vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration geförderte Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung konzeptionell weiterentwickelt. Um den Anforderungen an eine moderne Jugendpolitik Rechnung zu tragen, wurde der Aufgabenbereich „Politische Beteiligung junger Menschen bei Wahlen“ ins Portfolio aufgenommen. Im Hinblick auf die Kommunalwahl 2024 wurden Neu- und Erstwählerinnen und -wähler über ihr aktives Wahlrecht informiert und zur Ausübung ihres Wahlrechts motiviert. In den dazu erarbeiteten Materialien und bei den durchgeführten Maßnahmen wurde die Stärkung der Medienkompetenz im Hinblick auf politische Inhalte thematisiert. Auch die Landtagswahl 2026 soll durch eine Neu- und Erstwählerkampagne begleitet werden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert die Arbeit der Aktion Jugendschutz (AJS) darüber hinaus im Ganzen. Die AJS engagiert sich schwerpunktmäßig u. a. im Bereich Jugendmedienschutz und Medienpädagogik. Die Angebote richten sich an pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit, Schule, Eltern, Ausbildungsinstitute, Politik und Verwaltung. Die Fachkräfte werden damit befähigt, ihrerseits im direkten Umgang mit Kindern und Jugendlichen Medienkompetenzen zu vermitteln.

Des Weiteren wird die Medienkompetenz von Jugendlichen über den Masterplan Kinderschutz des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration gestärkt. In der aktuellen Förderphase von 2023 bis 2025 wird unter anderem das Projekt Kinder- und Jugendmedienschutz in digitalen Räumen des AJS LandesNetzWerk gefördert. Das Projekt richtet sich an Fachkräfte der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen sowie deren Eltern und Familien. Ziel ist es, die Medienkompetenz von jungen Menschen und ihren Bezugspersonen zu stärken. Weiterhin wird der Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e. V. (AGJ) für die Weiterentwicklung des landesweiten Netzwerks Konflikt-KULTUR zu Konsum-Kultur gefördert. Die Maßnahmen richten sich an Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Ziel ist es, die Fähigkeit junger Menschen zur Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und Selbstkontrolle auch im Hinblick auf den Medienkonsum zu stärken.

Parallel zur aktuellen Förderphase wird derzeit in einem breiten Beteiligungsprozess die Strategie Masterplan Kinderschutz entwickelt. In diesen Prozess fließen unter anderem die Risiken und Herausforderungen von digitalen Medien für den Kinder- und Jugendschutz ein. Die Strategie soll mit entsprechenden Handlungsempfehlungen im Sommer 2025 veröffentlicht werden. Die Fachstelle Extremismisdistanzierung (FEX) im Demokratiezentrum Baden-Württemberg veranstaltet darüber hinaus Workshops für Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und junge Erwachsene, die digitale Bedrohungen thematisieren. Der Workshop „Da. Gegen. Rede“ behandelt beispielsweise Hatespeech, Fake News und aktive Gegenrede. Auf der Website der Fachstelle stehen darüber hinaus E-Learning-Kurse zum genannten Thema zur Verfügung.

Das primäre Ziel von polizeilichen Präventionsprogrammen ist die Kriminalitätsvermeidung. Grundsätzlich wird bei der Vermittlung von unterschiedlichsten Inhalten wie z. B. dem Erkennen von Falschmeldungen oder strafbaren Inhalten und entsprechenden Handlungsanleitungen auch Medienkompetenz gefördert.

Insgesamt besteht ein besonderer Schwerpunkt der polizeilichen Präventionsarbeit traditionell im schulischen Kontext. Er basiert auf der bundesweit einmaligen Kooperationsvereinbarung „Polizeiliche Prävention auf dem Stundenplan“, die im Jahr 2015 zwischen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport geschlossen und im November 2024 fortgeschrieben wurde. Ziel dieser Kooperation ist es, Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern und Lehrkräften eine Teilnahme an Angeboten der Kriminalprävention zu ermöglichen. Die „Polizeiliche Prävention auf dem Stundenplan“ wurde spezifisch auf die Bedürfnisse der Schulen abgestimmt. Speziell fortgebildete Polizeibeamtinnen und -beamte informieren hierbei zu jugendspezifischen Themen wie Mediengefahren, Gewalt und Drogen sowie zur Verkehrsunfallprävention. Um den Zugang zu den Angeboten zu erleichtern, wurde der übersichtliche Informationsflyer „Prävention auf dem Stundenplan“ überarbeitet und im November 2024 in der 5. Auflage veröffentlicht. Zur Prävention von Mediengefahren wird für Schüler der 5. bis 7. Klasse das modular aufgebaute Programm „Klasse im Netz“ angeboten. Es beinhaltet die Unterrichtseinheiten: Urheber- und Persönlichkeitsrechte, Cybermobbing, Cybergrooming, Sexting, Hass und Hetze sowie Verbotene Inhalte. Insbesondere letztere setzen sich mit dem Umgang mit verfassungsfeindlichen Symbolen sowie der Verbreitung extremistischen Gedankenguts auseinander. Zur Prävention von Hate Speech hat das Referat Prävention beim LKA BW auch das Vortragskonzept „Zivilcourage im Netz“ entwickelt. Das Angebot für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 soll anhand der Bewertung medialer Beispiele den zivilcouragierten Umgang junger Menschen mit Hate Speech im Netz und auf Sozialen Medien fördern.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat folgende Unterrichtsmaterialien zum Thema Medienbildung erstellt:

- Unterrichtsmaterial „Freundschaft in sozialen Medien“  
(Sekundarstufe 1 Ethik) zur Umsetzung der Leitperspektive Verbraucherbildung im Themenfeld Medien und Wirklichkeiten. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit dem auf und von Facebook verwendeten Konzept von Freundschaft auseinander und analysieren Nutzer- und Anbieterinteressen.
- Unterrichtsmaterial „Mein Insta – dein Insta“ (Sekundarstufe 2 Deutsch)  
In diesem Unterrichtsmaterial setzen sich die Schülerinnen und Schüler mit der durch Unternehmen im Internet gestalteten Realität auseinander. Dazu analysieren sie ihre eigenen Social Media Feeds, die darin enthaltene Werbung sowie die Unterschiede zu den Feeds ihrer Mitschüler. So reflektieren sie, dass die ihnen medial vermittelte Welt eine personalisierte ist und was dies für ihr Bild von der digitalen Welt bedeutet.

*9. wie Medienbildung und der Aspekt der Prävention bei der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und pädagogischem Fachpersonal an Schulen berücksichtigt wird;*

Zu 9.:

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport betrachtet Medienbildung, Demokratiebildung und Extremismusprävention als zentrale und miteinander verbundene Aufgabenfelder im Hinblick auf die Erziehung und Wertebildung von Kindern und Jugendlichen. Diese Verzahnung der Themen spiegelt sich auch in den Fortbildungsangeboten des ZSL zur Umsetzung des Leitfadens Demokratiebildung und der Leitperspektive Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt wider. So zum Beispiel beim Fachtag Antisemitismus am 12. Dezember 2024, der dezidiert die bestehenden medienpädagogischen Herausforderungen im Kontext des Antisemitismus aufgreift. Zudem hat das ZSL ein Blended-Learning-Format ent-

wickelt, um Lehrkräfte aller Fächer und Schularten in ihren Interventionskompetenzen bei menschenfeindlichen Äußerungen, Haltungen und Handlungen zu stärken. Diese Fortbildungen sollen ab Februar 2025 von den ZSL-Regionalstellen angeboten werden.

Zusätzlich bietet das ZSL vertiefende Angebote zum Bereich der Medienbildung, z. B. die eintägige Fortbildung „Medienwelten“, die fünftägige Fortbildungsreihe „Ausbildung zur Multimediaberaterin/zum Multimediaberater“ (für alle Schularten), den Selbstlernkurs „Cybermobbing und Hatespeech“ sowie die App „aula“ als digitales Beteiligungskonzept für zeitgemäße Demokratiebildung. Für besondere Bedarfe (z. B. pädagogische Tage) können Schulen darüber hinaus bei ihrer ZSL-Regionalstelle Unterstützung erhalten. Diverse weitere Angebote zur Förderung des Erwerbs und der Erweiterung von Medienkompetenz bei Schülerinnen und Schülern finden sich im Katalog der Lehrkräftefortbildung (LFB-Online), z. B. unter dem Stichwort „Medienbildung“.

Medienbildung und die Prävention gegen Fake News, extremistische Inhalte und Hassbotschaften sind zudem zentrale Elemente der Fort- und Weiterbildungsangebote des LMZ BW sowie der regionalen Medienzentren. Das LMZ BW bietet Lehrkräften und pädagogischem Fachpersonal praxisnahe Schulungen, Workshops und Materialien, die gezielt darauf ausgerichtet sind, Medienkompetenz im schulischen Kontext zu fördern. Die Themen umfassen unter anderem Methoden zur Identifikation von Fake News und Desinformation sowie Strategien zur Prävention gegen Hassrede und Extremismus im Netz. Die regionalen Medienzentren ergänzen diese Angebote vor Ort durch Fortbildungen und Beratungen, die individuell auf die Bedürfnisse der Schulen zugeschnitten sind.

*10. welchen Stellenwert die Prävention vor Desinformation und Radikalisierung von Jugendlichen im „Strategiepapier Medienbildung“ der Landesregierung einnimmt;*

Zu 10.:

Die Prävention vor Desinformation und Radikalisierung von Jugendlichen nimmt im „Strategiepapier Medienbildung“ der Landesregierung einen sehr hohen Stellenwert ein und wird in verschiedenen Handlungsfeldern aufgegriffen. Es wird deutlich die Notwendigkeit thematisiert, Fehlentwicklungen wie Hate Speech, Fake News, Verschwörungstheorien, problematischen Schönheitsbilder und sexualisierter Gewalt entgegenzuwirken. Erklärtes Ziel ist, dass Kinder und Jugendliche zu mündigen Nutzerinnen und Nutzern werden, die verantwortungsbewusst, selbstbestimmt, kritisch und kreativ mit Medien umgehen können. Sie sollen mögliche Risiken bei der Nutzung von Medien kennen, ihnen begegnen können und sich der Konsequenzen des eigenen Handelns bewusst sein.

Auf die Agenda aufgenommen wurden daher unter anderem die weitere entwicklungsangemessene Integration von digitalen Medien im frühkindlichen Bereich, die Weiterentwicklung des Informatikunterrichts an Schulen, der kontinuierliche Ausbau der digitalen Infrastruktur und Ausstattung aller Schularten in Zusammenarbeit mit den dafür verantwortlichen Partnern unter besonderer Berücksichtigung der Barrierefreiheit, die Novellierung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages zur Verbesserung des technischen Jugendmedienschutzes, die Stärkung des Angebots von zielgerichteten Programmen zur Medienkompetenzvermittlung sowie die Fortentwicklung innovativer Lern- und Kommunikationsräume, z. B. Filmfestivals, Kinos oder Museen, mit dem Ziel, durch niederschwellige Angebote alle Bevölkerungsgruppen zu erreichen.

*11. was die Landesregierung gegen die Verbreitung von Fake News, extremistischen Inhalten und Hassbotschaften unternimmt;*

Zu 11.:

Um der besorgniserregenden Entwicklung im Bereich Hass und Hetze noch entschiedener entgegen zu wirken, hat die Landesregierung den Kabinettsausschuss „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ unter Vorsitz des stellvertretenden Ministerpräsidenten eingerichtet. Beteiligt sind neben dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen das Staatsministerium, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und das Ministerium der Justiz und für Migration. Der Beauftragte der Landesregierung gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben hat ein Anwesenheitsrecht bei allen Sitzungen. Vertreter der Religionsgemeinschaften oder der Zivilgesellschaft können als Experten zu spezifischen Themen eingeladen werden. Der Kabinettsausschuss hat bis Dezember 2024 insgesamt 40 Arbeitspakete beschlossen und davon 23 bereits umgesetzt. Sämtliche Maßnahmen dienen dem Ziel, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, Werte zu vermitteln und Hass und Hetze keinen Raum zu geben. Ein besonderer Fokus wurde auf das Medium Internet gelegt, das als digitaler Raum und der vermeintlich damit verbundenen Anonymität dazu motivieren kann, Hass und Hetze zu verbreiten.

Unter Federführung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) hat die Task Force gegen Hass und Hetze ihre Arbeit aufgenommen. Sie soll einschlägige Bedrohungen im Bereich Hass und Hetze feststellen und diesen entgegenwirken. Dazu gehören insbesondere die Sensibilisierung und Aufklärung hinsichtlich des Phänomens Hasskriminalität sowie die Stärkung der Medienkompetenz. Neben dem LKA BW sind auch die Landesanstalt für Kommunikation, die Landeszentrale für politische Bildung, das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV), das Institut für Bildungsanalysen, das Demokratiezentrum, das Landesmedienzentrum sowie das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Mitglieder der Task Force.

Das Referat Prävention beim LKA BW entwickelt in Zusammenarbeit mit den regionalen Polizeipräsidien fortlaufend landesweit standardisierte primär- und sekundärpräventive Programme, auch speziell im Bereich der polizeilichen Prävention von PMK. Diese werden von den regionalen Referaten Prävention lage- und brennpunktorientiert eingesetzt und ergänzt.

Um den Zugang zu den vielfältigen Präventionsprogrammen zu erleichtern, erstellten das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und das LKA BW die neue Broschüre „Mit Sicherheit gut beraten“. Über die Inhalte des Informationsflyers „Prävention auf dem Stundenplan“ hinaus, bietet die Broschüre allen Bürgerinnen und Bürgern, Schulen, Kommunen, Einrichtungen und Vereinen einen schnellen und informativen Überblick über das gesamte standardisierte Präventionsangebot der Polizei Baden-Württemberg. Die Broschüre kann über die Internetseite [www.praevention.polizei-bw.de](http://www.praevention.polizei-bw.de) heruntergeladen werden. Im Kontext der Ziffer wären v. a. folgende Projekte zu nennen:

- Standardvortrag PMK-Prävention: Der Vortrag definiert die Rolle der Polizei, stellt aktuelle Phänomene sowie deren Erkennbarkeiten vor, erklärt den Prozess der Radikalisierung und gibt Hinweise zu Verdachtsmomenten, Präventionsansätzen und Hilfeangeboten. Lage- und brennpunktorientiert kann ein Schwerpunkt auf einzelne Elemente, wie beispielsweise Hasskriminalität, gelegt werden.
- Das PMK-Memorienspiel ist ein didaktisches Hilfsmittel, das Abbildungen einschlägig relevanter Erkennungs- und Radikalisierungszeichen, Logos und Symbole aus den Phänomenbereichen der PMK enthält, die spielend memoriert, d. h. gelernt werden. Im Rahmen polizeilicher Präventionsveranstaltungen wird so deren verfassungsfeindlicher Gehalt verdeutlicht.

- Das Präventionsprojekt ACHTUNG?! des konex hat darüber hinaus das Ziel, zu informieren und Jugendliche und Erwachsene zu stärken. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 erfahren Details über die Vorgehensweisen radikaler Organisationen. Sie können somit Anwerbetaktiken und Radikalisierungsmechanismen durchschauen sowie die Angebote und das Vorgehen von Organisationen kritisch hinterfragen.

Daneben arbeitet die Polizei Baden-Württemberg zur Gewährleistung einer konsequenten Strafverfolgung und Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität in einer zweistufigen Struktur. Sowohl beim LKA BW als auch bei den regionalen Polizeipräsidien werden politisch motivierte Straftaten von speziell geschulten Ermittlerinnen und Ermittlern der Inspektionen Staatsschutz bearbeitet. Das LKA BW und die regionalen Polizeipräsidien arbeiten dabei Hand in Hand und in enger Abstimmung zusammen.

Darüber hinaus stellt das Programm „Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)“ vielfältige Angebote zur Verfügung:

- Zur kriminalpräventiven Öffentlichkeitsarbeit hält ProPK bundesweit Social-Media-Pakete, u. a. zu den Themen „Verbreitung verbotener Inhalte“, „Radikalisierung“, „Antisemitismus“ oder „Verschwörungstheorien“ vor. Diese und weitere Inhalte werden über die Social-Media-Kanäle der Polizei Baden-Württemberg einer breiten Zielgruppe verfügbar gemacht.
- Die bundesweite Kampagne „Zivile Helden“ wurde 2021 um den interaktiven Film „Chris + Lea“ zu Verschwörungsmethoden und Antisemitismus erweitert. Ziel der Kampagne ist es, jungen Menschen Handlungsmöglichkeiten an die Hand zu geben, um Verschwörungsmethoden im Netz kompetent begegnen zu können.
- Das vom ProPK in Kooperation mit ufuq.de entwickelte Medienpaket „Junge Menschen stärken – Radikalisierung vorbeugen“ liefert einen Beitrag dazu, das Anwerben neuer Anhänger zu erschweren. Es unterstützt Fachkräfte in Schule, Jugendarbeit und Polizei dabei, junge Menschen im kritischen Umgang mit extremistischen Ansprachen zu stärken und somit einer möglichen Radikalisierung vorzubeugen.
- Die Handreichung „Radikalisierung erkennen und Anwerbung verhindern“ dient der Aufklärung und Sensibilisierung von Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich mit Geflüchteten arbeiten. Sie soll dabei unterstützen, Radikalisierungsprozesse bei Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften sowie Anwerbungsversuche durch Personen mit islamistischer und salafistischer Ausrichtung zu erkennen und von den Angeboten legitimer muslimischer Organisationen zu unterscheiden.

Beispielhaft führt zudem das Bundeskriminalamt (BKA) regelmäßig bundesweite Aktionstage zur Bekämpfung von Hasspostings durch, an denen sich auch die Polizei Baden-Württemberg beteiligt. Hierbei werden Straftaten aus allen Phänomenbereichen der PMK berücksichtigt. Neben der Strafverfolgung soll eine Signal- und Präventionswirkung erzielt werden. Unabhängig von diesen Aktionstagen initiiert die Task Force gegen Hass und Hetze landesweite Aktionstage zur „Streife im Netz“. Hierbei bestreifen Kriminalbeamte der regionalen Polizeipräsidien verschiedene Plattformen im Internet und bringen festgestellte strafbare Hasspostings zur Anzeige.

Mit dem Sicherheits- und Migrationspaket der Landesregierung vom September 2024 wurden das Innenministerium und das LfV beauftragt, eine „Task Force Desinformation“ einzurichten. Diese soll einen Aktionsplan entwickeln, zur Sensibilisierung und Aufklärung beitragen und als Frühwarnsystem zur Erkennung von Desinformationskampagnen fungieren. Die „Task Force“ befindet sich derzeit im Aufbau.

Unabhängig davon unterrichtet das LfV im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags die Öffentlichkeit über festgestellte verfassungsschutzrelevante Sachverhalte und trägt damit zu einer für die Präventionsarbeit notwendigen Aufklärung und Sensibilisierung bei. Als Beispiel hierfür kann die Information der Öffentlichkeit über Einflussnahmeaktivitäten fremder Mächte genannt werden, welche sich unter anderem der Mittel von Desinformation oder Propaganda bedienen. Zur Veranschaulichung wird auf die jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichte sowie die auf der Internetseite des LfV (abrufbar unter: [www.verfassungsschutz-bw.de](http://www.verfassungsschutz-bw.de)) regelmäßig eingestellten aktuellen Meldungen verwiesen.

Die Landesregierung ist mit einem Betrag von derzeit 61 290,87 Euro (= 13,04 Prozent gem. Königsteiner Schlüssel aus Gesamt 470 000 Euro) an der Finanzierung von jugendschutz.net als das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet beteiligt. Jugendschutz.net untersucht das Netz auf Gefahren für Kinder und Jugendliche. Der Fokus liegt auf Themen wie Selbstgefährdung, politischem Extremismus, sexualisierter Gewalt, Belästigung und Cybermobbing. Die Stelle wirkt darauf hin, dass Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen beseitigt und Angebote so gestaltet werden, dass Kinder und Jugendliche sie unbeschwert nutzen können.

Die Meldestellen „REspect!“ und „Antisemitismus“ im Demokratiezentrum Baden-Württemberg ermöglichen es, online Hass und Hetze im Internet sowie antisemitische Vorfälle zu melden. Die Meldestellen prüfen eingehende Meldungen auf strafrechtliche Relevanz, unterstützen die meldenden Personen und veranlassen gegebenenfalls die Weitergabe und Anzeige gegenüber den staatlichen Stellen sowie den Plattformbetreibern im Internet.

*12. welche Kenntnisse ihr über die Verbreitung von Fake News, extremistischen Inhalten und Hassbotschaften in Sozialen Medien während des Europawahlkampfes 2024 in Baden-Württemberg vorliegen;*

Zu 12.:

Im Kontext der Europawahlen 2024 nutzten linksextremistische Gruppen, etwa das „Offene Antifaschistische Treffen Villingen-Schwenningen“ (OAT VS), gelegentlich Soziale Medien für Mobilisierungen und zur Dokumentation von Aktionen, die dem eigenen Weltbild entsprechend eingeordnet wurden. Hierbei richtete sich die linksextremistische Agitation hauptsächlich gegen Mitglieder der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD). Es kam unter anderem zu Drohungen, die vereinzelt auch in den Sozialen Medien gespiegelt wurden.

Wie in der Beantwortung zu Ziffer 5 des Antrages bereits dargestellt, wurden im Jahr 2023 im Themenfeld „Hasskriminalität“ 565 politisch motivierte Straftaten mit dem Tatmittel „Soziales Netzwerk“ erfasst. Das Gros der strafbaren Handlungen bilden Volksverhetzungen und Gewaltdarstellungen gemäß den §§ 130, 131 Strafgesetzbuch mit 400 Fällen. Der phänomenologische Schwerpunkt liegt beim Phänomenbereich der PMK –rechts– mit 395 Fällen. Für das Jahr 2024 ist bis einschließlich des dritten Quartals – im Vergleich zum Vorjahreszeitraum – ein Anstieg der Straftaten auf 341 (263) Fälle festzustellen. Der Großteil der registrierten Straftaten ist weiterhin dem Phänomenbereich der PMK –rechts– zuzuordnen.

*13. wie die Landesregierung die Auswirkungen des Digital Services Act im Hinblick auf die Eindämmung von Fake News, extremistischen Inhalten und Hassbotschaften in Sozialen Medien bislang bewertet;*

Zu 13.:

Die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Kurztitel: Digital Services Act/DSA) trat zum 16. November 2022 in Kraft. Nach einer Übergangsphase, in der Kernvorschriften für besonders große Plattformen galten, ist die Verordnung seit dem 17. Feb-

ruar 2024 in allen EU-Mitgliedstaaten umfassend gültig. Durch den DSA soll unter anderem ein besserer Schutz für Internetnutzerinnen und Internetnutzer und deren Grundrechte gewährleistet sowie ein einheitliches Regelwerk für den Binnenmarkt festgelegt werden. Der DSA folgt dem Grundsatz, dass Taten, die online illegal sind, auch online illegal sein müssen. Er zielt darauf ab, den digitalen Raum gegen die Verbreitung illegaler Inhalte zu schützen und gleichzeitig den Schutz der Grundrechte der Nutzer zu gewährleisten, indem auch die Entfernung illegaler digitaler Inhalte erleichtert wird. Die Vorschrift beinhaltet zudem eine Meldeverpflichtung der Anbieter von Onlinediensten bezüglich strafbarer Inhalte. Zur Anpassung bestehender nationaler Vorschriften an den DSA trat auf nationaler Ebene am 14. Mai 2024 das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) in Kraft. Gleichzeitig trat das bis dahin geltende Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) am 13. Mai 2024 überwiegend außer Kraft.

Mit dem Digital Services Act und der Konkretisierung der Umsetzung des DSA durch das DDG sollen die Mechanismen zur Erkennung und Entfernung von Inhalten, die gegen Jugendschutzbestimmungen und sonstige Vorschriften verstoßen, erheblich verbessert werden. Für Kinder und Jugendliche soll ein sicheres Aufwachsen mit Medien gewährleistet sein. Es wurden verschiedene Möglichkeiten zur Meldung von Verstößen z. B. bei jugendschutz.net, bei der Landesanstalt für Kommunikation (LFK), bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) implementiert, sodass Nutzende ohne große Hürden auf problematische Inhalte aufmerksam machen können. Darüber hinaus werden die Anbieter Digitaler Dienste selbst stärker in die Pflicht genommen. Sie sind verpflichtet gem. Artikel 28 DSA bei Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen. Dazu gehören z. B. wirksame Altersverifikationen oder auch die klare Deklaration von Werbung.

Zwischen dem DSA/DDG und dem bisher geltenden NetzDG bestehen – trotz vergleichbarer Pflichten der vom Anwendungsbereich verpflichteten Online-Anbieter – bedeutsame Unterschiede. Die im NetzDG enthaltene Meldepflicht nahm auf konkrete Strafnormen, beispielsweise Volksverhetzung (§ 130 StGB) und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB), Bezug. Demgegenüber sieht Artikel 18 des DSA eine Meldepflicht grundsätzlich nur bei dem Verdacht auf Straftaten vor, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellen. Insbesondere Straftaten gegen die öffentliche Ordnung werden hiervon nur teilweise erfasst. Die Meldepflicht nach Artikel 18 des DSA ist damit gegenüber dem bisher geltenden NetzDG eingeschränkt. Der DSA ist unionsrechtlich vollharmonisierend und stellt einen europaweit einheitlichen Rechtsrahmen dar. Soweit der Anwendungsbereich des DSA betroffen ist, besteht kein Spielraum, ergänzende oder abweichende nationale Vorschriften zu erlassen. Dies betrifft insbesondere die Meldepflicht für strafbare Inhalte. Darüber hinaus sehen der DSA und das DDG im Gegensatz zum NetzDG keine Löschoflicht innerhalb festgelegter Fristen für gemeldete rechtswidrige Inhalte vor.

Die wesentlichen Plattformbetreiber haben für die Strafverfolgungsbehörden spezielle Kontaktmöglichkeiten eingerichtet, an die Anfragen in Strafverfahren gestellt oder Löschanregungen übermittelt werden können. Darüber hinaus stellen sie den Strafverfolgungsbehörden Single Points of Contact (SPoCs) zur Verfügung. Beim LKA BW steht für die Landespolizei ebenfalls ein SPoC zur Verfügung. Über diesen SPoC ist eine direkte und schnelle Kommunikation möglich. So können auch beschleunigt Löschanträge gestellt, Sperrungen von Accounts veranlasst und die Übermittlung ermittlungsrelevanter Daten beantragt werden.

Seit dem Inkrafttreten des DSA sind vereinzelt Meldungen im Sinne der Fragestellung beim LKA BW eingegangen. Durch die betroffenen Unternehmen wird die Meldepflicht nach Artikel 18 DSA sehr eng am Wortlaut des Gesetzes ausgelegt. Dies bedeutet, dass die Unternehmen lediglich Inhalte melden, die entsprechend des Artikel 18 DSA „den Verdacht begründen, dass eine Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte“.

*14. welche Aufsichts- und Regulierungskompetenzen den Ländern und Landesmedienanstalten nach Inkrafttreten des Digital Services Act gegenüber Sozialen Plattformen verbleiben.*

Zu 14.:

Nach Artikel 9 Absatz 1 DSA haben die nationalen Behörden die Möglichkeit, Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte gegenüber Anbietern von Vermittlungsdiensten zu erlassen. Rechtswidrige Inhalte sind nach der Definition in Artikel 3 Buchstabe h DSA alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedsstaates stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften. Nach Erwägungsgrund 12 zum DSA soll dieser Begriff grundsätzlich weit verstanden werden und im Großen und Ganzen den bestehenden Regeln in der Offline-Umgebung entsprechen, um eine sichere Online-Umgebung zu schaffen.

Artikel 9 DSA selbst stellt keine Ermächtigungsgrundlage dar, diese ergibt sich im Falle der Landesmedienanstalten aus § 109 MStV. Die Landesmedienanstalten führen seit Inkrafttreten solche Anordnungsverfahren gegen Einzelinhalte. Anhand dieses Vorgehens wird das Zusammenspiel zwischen der Notwendigkeit nationaler Bestimmungen zur Rechtswidrigkeit von Inhalten (hier im JMStV) und der Ermöglichung von grenzüberschreitenden Anordnungsverfahren durch den DSA zur Bekämpfung rechtswidriger Inhalte deutlich.

Darüber hinaus legt der DSA Vermittlungsdiensten je nach Dienstekategorie unterschiedliche Sorgfaltspflichten auf, so beispielsweise gegenüber Online-Plattformen im Bereich des Jugendschutzes (Artikel 28 Absatz 1). Für die Durchsetzung dieser Norm sind in Deutschland die Landesmedienanstalten und die BzKJ zuständig (vgl. § 12 Absatz 2 Satz 2 DDG). Ist eine Online-Plattform keine VLOPSE (Very Large Online Plattform and Search Engine) und sitzt sie in Deutschland, können die Landesmedienanstalten auf Basis des Artikel 28 DSA vorgehen.

Ist eine Online-Plattform hingegen eine VLOPSE und verstößt sie mehrfach und in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Artikel 28 DSA, kann ein systematischer Verstoß angenommen werden. In diesen Fällen wäre zwar die Europäische Kommission zuständig, die Verfahren der Landesmedienanstalten können jedoch die Grundlage für die Aufsichtstätigkeit der Europäischen Kommission darstellen, auf der dann ein systematischer Verstoß belegt werden kann.

Schopper  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport